

## VII. Wahlen.

A. Reichsraths- und Landtagswahlen . . . . .	Seite 83.
B. Gemeinderathswahlen und Zusammensetzung des Gemeinderathes . . . . .	„ 84 bis 85.
C. Stadtrathswahlen und Zusammensetzung des Stadtrathes . . . . .	„ 85.
D. Bezirksauschusswahlen und Zusammensetzung der Bezirksauschüsse . . . . .	„ 86.

Zu A. 1. Reichsrathswahlen. Die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhanſes beträgt 353, welche ſämmtlich auf die Dauer von ſechs Jahren gewählt ſind. Hievon werden 37 aus Niederösterreich, darunter 19 von der Wählerclafſe der Städte (Städte, Märkte, Industrialorte, Orte) entſendet.

Von den ehemaligen 10 Gemeindebezirken ſind 12 Reichsrathsabgeordnete, und zwar vom I. Bezirke 4, von den übrigen 9 Bezirken 8 zu wählen, da der zumeiſt aus Theilen des IV. Bezirkes im Jahre 1874, ulſo erſt nach dem Erſcheinen des Geſetzes vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhanſes, gebildete X. Gemeindebezirk mit dem IV. Bezirke zuſammen einen Wahlbezirk bildet.

Activ wahlberechtigt iſt jeder eigenberechtigte öſterreichiſche Staatsbürger männlichen Geſchlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollſtreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeſchloſſen iſt. Welchen Bedingungen außerdem noch insbeſondere entſprochen werden muß, um in einer beſtimmten Wählerclafſe das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen geſetzlichen Beſtimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage zur Zeit des Inkrafttretens des Geſetzes vom 2. April 1873, N.-G.-Bl. Nr. 41, beſtanden haben. (Siehe dieſelben unter 2.)

2. Landtagſwahlen. Der niederöſterreichiſche Landtag beſteht aus 72 Mitgliedern, nämlich aus 3 Biriliften und aus 69 auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern; 34 davon werden von der Wählerclafſe der Städte (Städte, Märkte, Industrialorte, Orte) entſendet.

Für die Wahl der Abgeordneten dieſer Wählerclafſe bildet die Stadt Wien (im ehemaligen Umfange), entſprechend den ehemaligen 10 Gemeindebezirken, 10 Wahlbezirke; vom I. Bezirke ſind 6, vom II. Bezirke 2, von jedem der übrigen 8 Bezirke iſt je ein Landtagſabgeordneter zu wählen, und zwar durch directe Wahl jener Gemeindemitglieder, welche zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigt ſind oder ſeit wenigſtens einem Jahre mindeteus 5 fl. an landesfürſtlicher directer Steuer entrichten und den ſonſtigen Bedingungen des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung (ſiehe dieſe bei B „Gemeinderathswahlen“) entſprechen.

Zu B. Gemeinderathswahlen etc. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Die Zahl derſelben beträgt 138. Hievon wählen: Der I. Bezirk 21, der II. 12, der III., IV., VII. und IX. je 9, der V., VI., VIII., X., XII., XIV., XV., XVI., XVII. und XVIII. je 6, der XI., XIII. und XIX. Bezirk je 3 Mitglieder. Die Wiederbeſetzung einer vor der Zeit erledigten Stelle wird in der Regel zugleich mit den von 2 zu 2 Jahren ſtattfindenden Ergänzungswahlen vorgenommen; überſteigt aber die Zahl der fehlenden Mitglieder 25, ſo iſt zum Erfatze derſelben eine beſondere Wahl einzuleiten. Wenn eine Wahl außer Kraft geſetzt oder abgelehnt wird, iſt ſofort eine neue Wahl zu veranlaſſen.

Activ wahlberechtigt sind unter den österreichischen Staatsbürgern männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und im Gemeindegebiete von Wien wohnen:

1. Diejenigen, welche von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen eine directe Steuer von wenigstens 5 fl. ö. W. einschließlich der Staatszuschläge seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde entrichten;
2. Ohne Rücksicht auf die Steuerleistung diejenigen, welchen wegen ihres Titels oder ihrer Würde (Bürger und Ehrenbürger; Doctoren, Patrone und Magister der Chirurgie, Magister der Pharmacie, Techniker, Land- und Forstwirte, Culturgelehrte — sämmtliche dann, wenn sie Diplome einer inländischen Hochschule besitzen) oder wegen ihrer Stellung (Ortsseelsorger, öffentliche Beamte, nicht active Officiere und Militärgeistliche, Militärbeamte, Notare, autorisierte Privattechniker und Bergbau-Ingenieure, definitive Lehrer an öffentlichen Schulen) das Wahlrecht besitzen.

Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen, welche eine Armenversorgung genießen. Activ dienende Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche, dann die im Bezuge einer Gage stehenden, in keine Rangklasse eingereihten Militärpersonen, sowie die dem activen Mannschaftsstande angehörigen Militär-(Landwehr-) Personen, einschließlich der zeitlich Beurlaubten, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

Ausgeschlossen vom Wahlrechte sind a) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, solange diese dauert; b) Personen, welche wegen eines Verbrechens, der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an einer dieser Übertretungen oder des Betruges oder wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, Nr. 47 R.-G.-Bl. und im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78 R.-G.-Bl., bezeichneten Handlungen zu einer Strafe verurtheilt worden sind, jedoch nur solange, als die im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131, R.-G.-Bl., Abs. 2 und 4 ausgesprochene Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absätze des citirten Paragraphen erwähnten Vorzüge und Berechtigungen dauert; c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet wurde, solange das Concursverfahren dauert; d) Personen, welche über die ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeinde-Anstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

Der Gemeinderath wird von den Wahlberechtigten in der Art gewählt, daß sich in jedem Gemeindebezirke die in demselben wohnhaften Wahlberechtigten in drei Wahlkörper theilen, von welchen jeder den dritten Theil der in dem betreffenden Gemeindebezirke zu wählenden Gemeinderathsmitglieder wählt. Den ersten Wahlkörper bilden: 1. Die Ehrenbürger von Wien, 2. diejenigen Wahlberechtigten, welche an Grundsteuer mindestens 200 fl. ö. W., oder an Grund- und Gebäudesteuer (einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser) mindestens 500 fl. ö. W. oder 3. an Erwerb- und Einkommensteuer, einschließlich der Staatszuschläge, mindestens 200 fl. ö. W. jährlich entrichten. Den zweiten Wahlkörper bilden jene Wahlberechtigten, welche 1. an Grund- und Gebäudesteuer (einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser), mindestens 200 fl. ö. W., 2. an Erwerb- und Einkommensteuer, einschließlich der Staatszuschläge, mindestens 100 fl. ö. W., 3. an Einkommensteuer von einem sonstigen Einkommen, einschließlich der Staatszuschläge, mindestens 30 fl. ö. W. jährlich entrichten, 4. die früher unter 2 bezeichneten Wahlberechtigten, sofern sie nicht dem ersten Wahlkörper angehören. Der dritte Wahlkörper wird von allen übrigen Wahlberechtigten gebildet.

**Zu C. Stadtrathswahlen etc.** Der Stadtrath besteht aus dem Bürgermeister, den beiden Vice-Bürgermeistern und 22 vom Gemeinderathe aus seiner Mitte für die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern, insoferne dieselben nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinderathsmitgliedern früher aus dem Gemeinderathe auszuschieden haben. Der Stadtrath ist das beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, welche nicht dem Gemeinderathe vorbehalten oder dem Magistrat übertragen sind, dann in jenen Angelegenheiten, welche auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes durchgeführt werden sollen, sofern dieselben nicht den Bezirksausschüssen zugewiesen wurden. Gegen Beschlüsse des Stadtrathes in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten findet eine weitere Berufung, insbesondere auch an den Gemeinderath nicht statt. Bei den Sitzungen des Stadtrathes ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

**Zu D. Bezirksausschuwahlen etc.** Zur Unterstützung des Gemeinderathes, des Stadtrathes und des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde besteht in jedem Bezirke ein Bezirksausschuß mit einem Bezirksvorsteher an der Spitze. Der Bezirksausschuß besteht aus 18 Gemeindegliedern; sie müssen ihren Wohnsitz im Bezirke haben und dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderathe angehören. Von jedem Wahlkörper eines Bezirkes sind 6 Ausschußmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren nach den für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes geltenden Bestimmungen zu wählen. Der Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte den Bezirksvorsteher und sodann dessen Stellvertreter und zwar ebenfalls auf 6 Jahre. Die während der Wahlperiode erledigten Stellen des Bezirksausschusses werden, sobald ihre Anzahl mindestens 5 beträgt, für die restliche Dauer der Wahlperiode durch Ergänzungswahlen aus jenen Wahlkörpern besetzt, aus welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Wird das Amt des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters vor der Zeit erledigt, so hat der Bezirksausschuß binnen 4 Wochen die Neuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

## VII. Wahlen.

### A. Reichsraths- und Landtagswahlen.<sup>1)</sup>

#### Reichsrathswahlen<sup>1)</sup> im Jahre 1891.

Bezirk	Gesamtzahl der Männer im Alter von mehr als 24 Jahren nach dem Ergebnisse der Zählung vom 31. December 1890	Zahl der Wahlberechtigten nach der endgültig festgestellten Wählerliste	Auf 100 volljährige Männer entfallende Wahlberechtigte	Zunahme der Wahlberechtigten gegenüber dem letzten Wahlacte um	Zahl der bei der Wahl erschienenen Wähler		Es wurden gewählt			Von den Gewählten wurden	
					in absoluter Zahl	in Procenten zur Zahl der Wahlberechtigten	Reichsraths- Abgeordnete	mit Stimmen		neu-	wieder-
								in absoluter Zahl	in Procenten zur Zahl der erschienenen Wähler		
I.	16.606	7.943	47,83	719	5.510	69,37	4	3.859	70,03	} 1	} 3
II.	40.895	8.174	19,98	1.809	5.853	71,60	1	3.765	68,33		
III.	28.673	6.919	24,13	1.326	5.338	77,14	1	3.513	63,75		
IV. und X.	34.586	7.221	20,87	1.551	5.783 <sup>2)</sup>	80,08	1	3.445	62,52		
V.	21.566	4.366	20,24	724	3.704 <sup>2)</sup>	84,83	1	3.420	58,43	—	1
VI.	16.176	5.032	31,10	483	3.750	74,52	1	2.815	52,73	—	1
VII.	17.634	6.134	34,78	560	4.639	75,62	1	2.972	51,99	1	—
VIII.	12.686	3.977	31,35	362	3.037	76,36	1	2.159	58,28	—	1
IX.	20.844	5.201	24,95	1.207	3.962 <sup>2)</sup>	76,17	1	2.147	57,25	—	1
zusammen	209.666	54.967	26,21	8.741	41.576	75,63	12	2.082	52,54	—	1

<sup>1)</sup> Im Jahre 1891 haben Landtagswahlen nicht stattgefunden. — Die Reichsrathswahlen fanden am 5. März 1891 statt. Die Reclamationsfrist begann am 12. und endigte am 19. Februar 1891. Während derselben langten 1.057 Reclamationen wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten ein, von welchen 578 zustimmend und 479 abweislich erledigt wurden.

<sup>2)</sup> Hier ist die Zahl der bei der engeren Wahl am 7. März 1891 erschienenen Wähler angegeben; am ersten Wahltage gaben im IV. und X. Bezirke 5.595, im V. Bezirke 3.455 und im IX. Bezirke 3.862 Wähler ihre Stimme ab.

Was die im Jahre 1890 mit Wien vereinigte Vorortegemeinden betrifft, so wählten von denselben im Jahre 1891 die dichtest bevölkerten in zwei Wahlbezirken der Wählerklasse der Städte zwei Abgeordnete. Hierbei bildeten Simmering (zum XI. Gemeindebezirk gehörig), Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling (sämmtlich zum XII. Gemeindebezirk gehörig), Penzing (zum XIII. Gemeindebezirk gehörig), Rudolfsheim und Sechshaus (den XIV. Gemeindebezirk bildend), endlich Fünfhaus (den XV. Gemeindebezirk bildend) den Wahlbezirk Sechshaus — dagegen Neulerchenfeld und Ottakring (den XVI. Gemeindebezirk bildend), Hernals (zum XVII. Gemeindebezirk gehörig), Währing und Weinhaus (zum XVIII. Gemeindebezirk gehörig), Ober- und Unter-Döbling, Heiligenstadt und Rußdorf (zum XIX. Gemeindebezirk gehörig) den Wahlbezirk Hernals. Der Wahlbezirk Sechshaus umfaßt nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung 196.203 Civilbewohner, also 84,5% der Civilbevölkerung der Gemeindebezirke XI bis XV. Der Wahlbezirk Hernals umfaßte 268.445 Civilbewohner, d. i. 95,1% der Civilbevölkerung der Gemeindebezirke XVI bis XIX. Auf beide Wahlbezirke zusammen entfielen daher 464.648, d. i. 90,3% der durch die Einverleibung der Vorortegemeinden zugewachsenen Civilbewohner. Die übrigen 9,7% der Einwohner der einverleibten Gemeinden wählten in der Wählerklasse der Landgemeinden. Im Wahlbezirke Sechshaus betrug die Zahl der Wahlberechtigten 8359; davon gaben 5980, d. i. 71,5% Stimnzettel ab, u. zw. 5931 gültige und 49 ungültige. Auf den gewählten Abgeordneten entfielen 3570, d. i. 59,7% der abgegebenen Stimmen. Im Wahlbezirke Hernals bezifferte sich die Zahl der Wahlberechtigten mit 10.810. Bei der ersten Wahl gaben 7349 = 67,9% ihre Stimnzettel ab (davon 28 ungültige), bei der engeren Wahl 7524 = 69,6% (davon 25 ungültige). Auf den gewählten Abgeordneten entfielen bei der engeren Wahl 4320 = 57,4% der abgegebenen Stimmen.



2. Die Berufsverhältnisse der Gemeinderäthe im Jahre 1891.

Von den im Bezirke	Gewählten Gemeinderäthen waren											
	Beamte (activ oder in Pension)	Geistliche ohne Lehramt	Advocaten und Notare	Ärzte, Chirurgen, Apotheker	Professoren und Lehrer	Schriftsteller und Journalisten	Techniker, Architekten, Ingenieure, Baumeister	Fabrikanten und Gewerbetreibende	Handeltreibende (Groß- und Kleinhandel)	Private	Summe der Gemeinderäthe	Darunter waren Hausbesitzer
I	1	—	5	1	—	2	3	6	3	—	21	4
II	—	1	1	1	—	—	2	3	1	4	12	10
III	1	—	3	—	—	—	2	2	1	—	9	3
IV	1	—	2	—	2	—	1	2	—	1	9	2
V	—	—	1	1	—	—	—	3	—	1	6	4
VI	1	—	1	—	—	—	—	4	—	—	6	2
VII	—	—	1	—	1	—	—	5	1	1	9	4
VIII	1	—	1	—	—	—	1	2	—	1	6	4
IX	—	1	1	2	—	—	1	4	—	—	9	4
X	—	—	—	—	1	—	—	3	1	1	6	6
XI	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	3	2
XII	—	—	—	—	1	—	—	2	2	1	6	4
XIII	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	3	3
XIV	—	—	—	—	1	—	—	4	1	—	6	5
XV	—	—	—	—	—	—	—	3	1	2	6	5
XVI	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	6	3
XVII	—	—	1	—	1	—	1	1	1	1	6	4
XVIII	—	—	—	1	1	—	1	3	—	—	6	3
XIX	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—
I—XIX	5	1	18	7	8	2	16	56	12	13	138	74

C. Stadtrathswahlen und Zusammensetzung des Stadtrathes. Vertheilung der Stadtrathsmittglieder nach der Zahl der bei der Wahl auf sie entfallenen Stimmen, nach Bezirken und Wahlkörpern und nach dem Berufe im Jahre 1891.

Jahr	Von den Stadträthen																		
	wurden gewählt <sup>1)</sup> mit Stimmen											waren in den Gemeinderath gewählt von Wählern des Bezirkes							
Zahl der Mitglieder	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX
1891	25	2	1	3	2	2	3	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	8	1	1	2	1	2	1	1	2	—	—	1	1	1	1	—	—	1	1
<sup>1)</sup> Der Bürgermeister u. die beiden Vice-Bürgermeister sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Stadtrathes. Die Wahl der Mitglieder des Stadtrathes fand in den Sitzungen des Gemeinderathes vom 8. und 9. Mai 1891 statt.																			
Jahr	Von den Stadträthen																		
	waren in den Gemeinderath gewählt von Wählern des Wahlkörpers			waren nach dem Berufe															
I	II	III	Beamte	Advocaten	Ärzte	Techniker, Architekten, Ingenieure und Baumeister	Fabrikanten u. Gewerbetreibende	Handeltreibende	Private										
17	6	2	1	8	1	5	7	1	2										

## D. Bezirksausschusswahlen und Zusammensetzung der Bezirksausschüsse.

Wahlberechtigte und bei den Wahlen erschienene Wähler, Anzahl der vorgenommenen Wahlen<sup>1)</sup> und der ausgeschiedenen Ausschussmitglieder, Vertheilung der Ausschussmitglieder nach dem Berufe im Jahre 1891.

VII. Wahlen. — D. Bezirksausschusswahlen etc.

Bezirk	I.									II.			III.			I.—III.		Worzunehmende Neuwahlen	Von den Gewählten wurden		Von d. Gewählten hatten das Amt eines Bezirksausschusses überhaupt noch nicht bekleidet	Nach dem Berufe waren von den Gewählten										Ausgeschieden sind während des Jahres 1891 in Folge	
	Wahlkörper									Wahlkörper			Wahlkörper			nengewählt	wiedergewählt		Decimate (activo oder in Pension)	Advocaten		Ärzte	Professoren, Lehrer	Baumeister	Wirtschaftsbefähigte	Fabrikanten und Gewerbetreibende	Handeltreibende	Private	Von den Gewählten waren Ausschussbefähigte	Absterbens	Mandatsniederlegung	Abberufung	
	Wahlberechtigte	Hievon erschienen bei der			Wahlberechtigte	Hievon erschienen bei der			Wahlberechtigte	Hievon erschienen bei der			Wahlberechtigte	Hievon erschienen bei d. Hauptwahl																			in Pension)
		Hauptwahl	engeren Wahl	Erfahrungswahl		Hauptwahl	engeren Wahl	Erfahrungswahl		Hauptwahl	engeren Wahl	Erfahrungswahl		Hauptwahl	engeren Wahl	Erfahrungswahl	Hauptwahl		engeren Wahl	Erfahrungswahl		Hauptwahl	engeren Wahl	Erfahrungswahl	Hauptwahl	engeren Wahl	Erfahrungswahl	Hauptwahl	engeren Wahl	Erfahrungswahl	Hauptwahl	engeren Wahl	
I	1264	743	—	—	2712	1864	—	—	2574	1921	—	—	6550	4528	18	18	—	18	2	1	—	1	1	—	9	2	2	4	—	—			
II	409	321	—	—	2043	1399	—	—	5811	4213	—	—	8263	5933	18	3	15	3	—	—	—	1	—	8	2	7	11	—	—				
III	432	311	—	—	2808	1991	—	—	3789	2895	—	—	7029	5197	18	11	7	11	—	—	—	1	—	8	1	8	10	—	2				
IV	436	318	—	—	1915	1414	—	—	2721	1893	—	—	5072	3625	18	2	16	2	1	—	1	1	—	10	4	1	7	—	1				
V	200	181	—	—	842	679	—	—	3405	2278	—	—	4447	3138	18	4	14	2	—	—	—	2	—	12	1	3	14	—	—				
VI	392	313	—	—	1117	845	—	—	3618	2075	—	—	5127	3233	18	9	9	8	1	1	—	2	—	12	1	1	4	—	1 <sup>2)</sup>				
VII	503	378	—	—	1473	1113	—	—	4204	2788	—	—	6180	4279	18	3	15	3	1	—	1	—	12	3	1	6	—	—					
VIII	295	237	—	—	1366	1051	—	291 <sup>3)</sup>	2305	1639	—	—	3966	2927	18	8	10	8	2	—	1	1	—	11	1	2	8	1	—				
IX	363	250	—	—	1761	1323	—	—	3100	2389	2427 <sup>3)</sup>	—	5224	3962	18	8	10	8	2	—	1	1	—	9	2	3	10	—	1				
X	105	97	94 <sup>4)</sup>	84 <sup>3)</sup>	422	351	355 <sup>5)</sup>	—	1948	1507	—	—	2475	1955	18 <sup>7)</sup>	10 <sup>8)</sup>	8 <sup>8)</sup>	8	1	—	—	2	—	10	2	3	11	—	18 <sup>7)</sup>				
XI	37	35	20 <sup>3)</sup>	32 <sup>3)</sup>	184	166	—	—	1000	757	—	350 <sup>3)</sup>	1221	958	18	18	—	18	—	—	—	1	1	10	3	3	14	—	—				
XII	113	93	61 <sup>3)</sup>	46 <sup>3)</sup>	544	439	—	—	2143	1382	—	—	2800	1914	18	18	—	18	1	—	—	1	1	11	2	2	10	—	—				
XIII	59	53	—	—	543	456	429 <sup>4)</sup>	—	1677	1368	—	—	2279	1877	18	18	—	18	—	—	—	—	2	10	2	4	14	—	—				
XIV	117	107	102 <sup>4)</sup>	—	394	341	97 <sup>5)</sup>	253 <sup>3)</sup>	1840	1227	—	—	2351	1675	18	18	—	18	1	1	—	1	2	11	2	—	10	1	—				
XV	122	109	—	—	534	425	—	158 <sup>3)</sup>	1703	1291	—	—	2359	1825	18	18	—	18	—	—	—	2	1	8	4	3	8	—	—				
XVI	103	97	89 <sup>3)</sup>	—	697	524	175 <sup>3)</sup>	268 <sup>3)</sup>	3831	2563	1545 <sup>4)</sup>	—	4631	3184	18	18	—	18	2	—	—	1	1	10	2	1	13	—	—				
XVII	134	112	113 <sup>5)</sup>	102 <sup>6)</sup>	838	554	426 <sup>5)</sup>	—	2674	1573	—	—	3646	2239	18	18	—	18	2	—	—	2	—	9	2	3	13	1	—				
XVIII	229	178	—	—	1562	1130	951 <sup>4)</sup>	—	1979	1553	1550 <sup>5)</sup>	—	3770	2861	18	18	—	18	4	—	1	1	—	1	7	1	3	10	—	—			
XIX	96	87	—	—	481	404	—	—	1248	999	—	—	1825	1490	18	18	—	18	4	—	—	1	2	5	4	1	1	11	—	—			
I—XIX	5409	4020	—	—	22236	16469	—	—	51570	36311	—	—	79215	56800	342	238 <sup>9)</sup>	104	233	24	3	4	22	12	7	181	38	51	188	3	5	19		

<sup>1)</sup> Die Hauptwahlen fanden am 2., 8. und 13. April, die engeren Wahlen am 6., 11. und 15. April, die Erfahrungswahlen (wegen Nichtannahme oder Außerkraftsetzung der Wahl) in den Monaten Juni, August und October statt. — <sup>2)</sup> Der Gewählte wurde wegen Nichterscheins bei der Wahl des Bezirksvorstehers des Mandates für verlustig erklärt. (§ 24 der Gemeindewahlordnung.) — <sup>3)</sup> Für 1 Mandat. — <sup>4)</sup> Für 2 Mandate. — <sup>5)</sup> Für 3 Mandate. — <sup>6)</sup> Für 4 Mandate. — <sup>7)</sup> In Folge Stadtrathbeschlusses vom 17. September 1891 wurde der für den X. Bezirk gewählte Bezirksausschuss, nachdem die wiederholt eingeleitete Wahl des Bezirksvorstehers resultatlos verlaufen war, nach § 88 des Gesetzes vom 19. December 1890 aufgelöst und fanden die Neuwahlen in der Zeit vom 19. bis 26. October statt. — <sup>8)</sup> Nach dem Ergebnisse der zweiten Wahl. (Siehe Anmerkung 7.) — <sup>9)</sup> Als Neugewählte wurden alle jene Gewählten ausgewiesen, welche das Amt eines Bezirksausschuss-Mitgliedes in Wien noch nicht bekleidet hatten.